

Das Binderhandwerk

Bei den Kelten, den Erfindern der Holzfässer, entwickelte sich das Bindergewerbe, das bei uns so alt ist wie der Weinbau; daher finden wir die besten Meister in Weingegenden, während der Getreidebauer sie nicht benötigte. Bei uns brauchte man im Sprachgebrauch stets das Wort Binder, nie aber Böttcher oder Küfer. Im Nikolsburger Urbar des Jahres 1414 finden wir in den Gemeinden unserer Heimat den Familiennamen Binder, der auf das Handwerk zurückgeht; z. B. in Falkenstein und Hausbrunn. Wie die anderen Gewerbetreibenden schlossen sich auch unsere Binder in Zünften zusammen, welche die Grundobrigkeit „confirmierte“ = bestätigte. Diese Ordnungen wurden öfters erweitert oder ergänzt und bekamen in der Zeit der Gegenreformation einen starken kirchlichen Einschlag. In Mistelbach gab es eine Binderordnung 1627.

Der Fürst Grundacker von Liechtenstein (1580 – 1658) verlieh den Meistern in Poysdorf eine Zunftordnung im Jahre 1636; die verordneten Zechmeister und der Ausschuß des fürstlichen Marktes erschienen im Wilfersdorfer Schloß und ersuchten um eine Ordnung, weil sie zur Vermehrung göttlicher Ehre, zur Erhaltung guter Polizei, Manneszucht und Ehrbarkeit unter den Meistern und Gesellen notwendig sei; auch baten sie untertänigst um eine Zechlade, die im Markte aufgerichtet werde. Die Kriegsverhältnisse hatten die Sitten und das Gemeindeleben verwildert.

Zweimal kamen im Jahre die Poysdorfer Meister zusammen, u. z. am Fronleichnamstage und am Sonntag nach Martini. Sie erschienen schon um 8 Uhr früh in der Kirche und nahmen „mit gebührender Andacht“ an dem feierlichen Umgang teil, wer nicht dazu erschien, zahlte als Strafe 30 kr in die Zechlade, kam er aber nach 8 Uhr, so reichte er nur 7 Kreuzer 2 Pfennige als Buße. Jeder, der Meister werden wollte, musste einen katholischen Geburtsbrief vorweisen. Ein Protestant konnte es nicht werden, außer er „mutierte“ und wurde katholisch. Am Fronleichnamstage erlegte jedes Mitglied der Zunft nach alter Sitte 3 kr in die Lade; Streitigkeiten wurden da geschlichtet. Gehörte aber der Fall vors Landgericht, so erstattete der Zechmeister die Anzeige in Wilfersdorf. War das Mitglied durch sein Geschäft oder aus einem anderen Grunde am Erscheinen verhindert, so reichte er zur Kirche ½ Pfund Wachs. Solange ein Meister seine Strafe nicht bezahlt hatte, durfte er sein Handwerk nicht ausüben. Stellte ein Meister einen Antrag zu einer außergewöhnlichen Zusammenkunft, so entrichtete er zuerst 30 kr in die Zunftlade. Alle wählten aus ihrer Mitte 4 ehrbare Meister zu Zech- und Beschaumeistern, die den anderen ein Vorbild waren; sie verstanden ihr Handwerk, waren tüchtige Meister und hatten im Markte einen guten Ruf. 1 Zech- und 2 Beschaumeister mussten in Poysdorf wohnen, der andere war ein Auswärtiger. Die Zechmeister verwalteten das Geld und die Schriften in der Lade und legten genau Rechnung im Beisein des fürstlichen Pflegers.

Meister konnte jeder werden, der einen katholischen Geburts- und Lehrbrief vorzeigte, der bei einem tüchtigen Meister gearbeitet hatte und seine Kunst im Meisterstück bewies, das in zwei 20 Eimer- und vier 15 Eimerfässern bestand. Keines durfte mehr oder weniger enthalten. Die Zech- und Beschaumeister prüften die Arbeit und gaben ihr Urteil ab; dafür zahlte er ihnen eine Mahlzeit „ohne Ueberfluß“, zum Trunke ½ Eimer Wein und 2 fl in die Lade. Nahm er selbst sein Holz und die Reifen, so war es kein Vorteil. Mußte er aber alles von einem anderen Meister sich beschaffen, so zahlte er diesem 3 kr für jedes Faß und noch

ein Essen sowie einen Trunk. Nach dem Meisterstück heiratete er sofort, wenn er es nicht zuvor schon getan hatte. Wählte er sich eine Meisterin oder eine Meisterstochter, so machte er das halbe Meisterstück und brauchte die 2 fl nicht zu zahlen; dasselbe galt von einem Meistersohn, der nur 2 Jahre wanderte; die anderen verbrachten 4 Jahre in der Fremde.

Jeder Meister war verpflichtet, ein gehorsamer Untertan gegen die Obrigkeit zu sein, sich den Anordnungen zu fügen sowie Zins, Abgaben und Steuern genau zu entrichten. Kämen aus der Fremde Meister, die den hierortigen das Brot „vor dem Maul abschneiden“, so waren sie nicht zu dulden und mit der Hilfe der Obrigkeit abzuschaffen. Jeder Meister sollte sich mit dem notwendigen Material versehen und vorarbeiten, aber nicht warten bis der Most in den Bottichen stand. Jedem Bürger stand es frei, nach seinem Belieben einzukaufen, wo er wollte. An Wochen- und Jahrmärkten durfte jeder Meister seine Waren feilbieten. Denen, die außerhalb des Landes wohnten, war es streng untersagt im Herbst in den Häusern sowie in den Herbergen zu arbeiten; weil diese Störarbeiter keine Steuer zahlten, waren sie viel billiger. Verweigerte ein Binder dem Bürger eine dringende Arbeit, so bestimmte die Obrigkeit in Wilfersdorf die Strafe; außerdem vergütete er dem Bürger den Schaden. Verboten war es den Bindern, sich gegenseitig die Gesellen abzureden oder ihnen einen höheren Lohn zuzusprechen. Die Strafe dafür bestimmten die Zech- und Beschaumeister. Bei einem fremden Gesellen, der einwanderte, hatte der Meister das Recht, vor seiner Aufnahme eine Probearbeit zu fordern.

Starb ein Meister, seine Frau, eines seiner Kinder oder ein Geselle, so waren alle verpflichtet, beim Begräbnis teilzunehmen. Die Witwe eines verstorbenen Binders, die keine Nachkommen hatte, betrieb 2 Jahre lang das Geschäft. Waren Kinder vorhanden, so führte sie es bis sie heiratete oder die Kinder erwachsen waren.

Bei der Aufnahme eines Lehrburschen, nahm der Meister strenge Rücksicht auf die eheliche Geburt und auf seine Religion. Nach einer Probezeit von 14 Tagen nahm er ihn auf 3 Jahre auf, zahlte in die Lade 30 kr – auch der Bursche; ging dieser früher weg, so reichte sein Vater 30 kr als Strafe. Der Meister sorgte für den Lehrling, gab ihm eine ausreichende Kost und eine Liegestatt sowie ein Gewand, wenn er freigesprochen wurde (Lehrkleid). In die Lade zahlte er 1 fl und konnte als Geselle öffentlich austreten. Verboten war ihm ein liederliches Leben zu führen, zu schimpfen, zu fluchen, über Nacht auszubleiben, unzüchtige Reden zu führen und im Spiel sowie beim Trinken es recht arg zu treiben. In 2 Wochen hatten die Gesellen einen freien halben Tag. Gegen die Unsitte des blauen Montages erließ die Regierung strenge Verbote – 1571, 1726, 1764, 1771 -, doch hatten sie geringen Erfolg. Die Arbeitszeit dauerte von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, doch rechnete man für die Mahlzeiten 3 Stunden ab.

Der Meister sei immer ein Ehrenmann, der das Handwerk hochhalte sowie seine Standesehre, der nie etwas Ungebührliches auf sich lade, da sonst kein Geselle ihm „passiert“ werde. Die Obrigkeit könne ihn strafen. Sein Fassgeschirr sollte stets gut und gerecht sein und den vorgeschriebenen Inhalt besitzen. Die Zunft ordnete 40-, 15-, 10-, 5-, 4-, 3- und 2-Eimerfässer an. Die Beschaumeister visitierten öfters die Werkstätten und Waren, in die, wenn sie gut gemacht waren, der Meister sein Zeichen einbrannte. Schlechte Erzeugnisse, auch die bei Wochen- und Jahrmärkten, wurden zerschlagen und ins Spital zum Verbrennen geführt. Den Meister zeigte noch die Zunft in Wilfersdorf an. Sie schrieb auch die Preise der Waren vor, die nie überschritten werden durften. Gab der Bürger Holz und Reifen her, so war die Arbeit billiger. Das Binden eines Fasses – gleichgültig, ob es groß oder

klein war – kostete 2 kr, doch hatte der Bürger Speise und Trank beizustellen; diesen nannte man den „Aussteuerwein“.

Dem Zechmeister und der Obrigkeit hatte jedes Zunftmitglied zu gehorchen, sonst erfolgte eine Anzeige und die Strafe. Die Jungen durften einem Alten nicht in die Rede fallen. Jeder hatte den anderen mit gebührenden Ehren zu behandeln und ihm behilflich zu sein. Hatte ein junger Meister etwas Neues gelernt, erprobt oder einen guten Rat, so konnte er es zum Wohl der Innung vorbringen.

Diese Ordnung genoß den Schutz des Fürsten von Liechtenstein, dem die Zunft dafür alle Jahre zu Georgi 2 Dukaten in Gold als Schutzpfennig erlegte. Die Obrigkeit hielt sich jede Änderung der Zunftbestimmungen vor.

Die Herberge der Zunft befand sich in Poysdorf im Traubenwirthshaus. 1650 schätzte die Wilfersdorfer Herrschaft ein Binderhandwerk in Mistelbach auf 30 fl, ebenso hoch ein Fleischhauergeschäft und das des Gastgebs auf 10 fl. Im Bereich der Wilfersdorfer Herrschaft zählte man 18 Faßbinder: in Poysdorf 9, in Mistelbach 4, in Wilfersdorf 2 und in Obersulz 3. In den Dörfern gab es keine Meister. Unsere Binder machten wenig Fässer auf Kauf, weil die Bauern keine abkauften. Diese warteten bis die Meister aus Südmähren mit ihren Erzeugnissen kamen, die besser und billiger waren. Unsere Meister hatten deshalb einen berechtigten Zorn auf die Fremden, die ihnen den Verdienst wegnahmen. Am 3. Mai 1666 erhielt die Mistelbacher Zunft, in die Asparn, Poysdorf, Obersulz, Wilfersdorf, Eibesthal, Atzelsdorf, Gaweinsthal, Niedersboigen (Jedenspeigen), Wilhelmsdorf und Falkenstein „inkorpiert“ waren, ihr Privilegium.

Auch hier nahm jeder Meister am Fronleichnamstage beim Umgang teil, bei dem auch die Zunftfahne mitgetragen wurde. Der Meister, der fehlte, reichte zur Strafe 6 Pfund Wachs in die Lade, ein Geselle aber drei. Nur Krankheit und Herrendienst entschuldigten. Jedes Zunftmitglied erlegte an diesem Tage 12 kr und die Raitung wurde auch gleich vorgenommen. Meister, Gesellen und Lehrburschen mussten ihren ehelichen Geburtsbrief besitzen. Gesellen und Lehrburschen dienten nach Vorschrift treu und redlich. Als Meisterstück forderte die Zunft 5 halbe Dreiling, eine in 6 Reifen „Kübig“ ohne Rohr bei 15 oder 16 Eimer groß, eine Badewanne in 2 Reifen „Kübig“ ohne Rohr und eine Taufel in ein volles Faß. Kaufte der Geselle das Holz zum Meisterstück, so stand es ihm frei, dieses zu verkaufen. Gab ein Meister das Holz dazu, so gehörte diesem das Stück, das er auch verkaufen durfte; doch reichte er dem Gesellen für jedes Meisterstück 10 den. Die Zechmeister beschauten die Arbeit und gaben ihr Urteil ab. Die Gesellen auf dem Dorfe zahlten 5 fl rh. In die Lade und brauchten kein Meisterstück zu machen. Bei der Aufnahme entrichtete der Lehrbursche einen Taler in die Lade. Hatte er ausgelernt, so bekam er vom Meister das Lehrkleid oder 5 fl; als Geselle für die Freisprechung und für den Lehrbrief reichte er je einen Gulden.

Fremde Meister besaßen das Verkaufsrecht nur an Jahrmärkten, sonst war jeder Handel im Zunftbereich verboten, ebenso der Fürkauf von Holz und Reifen. Am Sonntag nach dem Dreikönigstag ließen die Meister in der Mistelbacher Pfarrkirche eine Messe lesen. Lud der Zechmeister ein Zunftmitglied vor, so hatte er sofort zu erscheinen, sonst wurde er mit einem Vierteltaler gestraft.

Gebrauchte jemand vor der offenen Lade Schimpfwörter oder benahm er sich ungebührlich, so büßte er es mit 2 Schilling. Wußte ein Meister von dem anderen etwas Ungebührliches, so brachte er es vor der offenen Lade vor. Redete ein Meister dem anderen seinen Gesellen ab, so betrug die Strafe ½ Taler. Ein Mistelbacher Meistersohn wanderte ein Jahr lang, bevor er Meister wurde; ein fremder aber arbeitete zuerst bei einem Meister ein halbes Jahr um einen Wochenlohn von 30 kr. Dieses halbe Jahr sah ihn die Zunft nach, falls er eine Meistertochter oder eine Meisterwitwe heiratete. Nahm sich ein Meistersohn ein lediges Mensch zur Frau, so reichte er 5 fl Einkaufsgeld in die Lade, ein fremder, im gleichen Fall 10 fl. Die Waren von auswärts mussten auf dem Markte beschaut werden. Machte ein Geselle dem Meister den Gehilfen abwendig, so büßte er es mit dem zweifachen Wochenlohn. Wanderte ein Geselle innerhalb einer Woche weg, so bekam er keinen Lohn für diese Woche, dazu wurde er noch bestraft. Gab aber ein Meister ihm während der Woche Urlaub, so zahlte er ihm den ganzen Wochenlohn. Ein Geselle, der in der Herberge wohnte, durfte nicht über acht Uhr abends ausbleiben. Ein Lehrjunge hatte dem Gesellen zu gehorchen und dieser dem Meister.

Einem kranken Gesellen, der nach Mistelbach kam, gewährte die Gesellenlade 1 Schilling, den er wieder zurückgab, wenn er gesund war; starb er aber, so behielt sich die Lade die Kleider. Wanderte der Altgeselle von Mistelbach weg, so übergab er die Schlüssel im Beisein des Zechmeisters dem Nachfolger; die Lade hatte 2 Schlüssel. Die Artikelsbriefe durften nie außerhalb Mistelbach verwahrt werden.

Die fremden Binder bereiteten unseren oft bittere Sorgen; so klagten die Poysdorfer am 27. Mai 1677, dass die mährischen Meister Fässer einführten und in den Nachbargemeinden Niederlagen errichteten. Die Wilfersdorfer Herrschaft fand aber, dass die Poysdorfer Binder nicht genügend Fässer herstellten, so dass die Bauern auf fremde Waren angewiesen waren; der Markt und die Obrigkeit billigten das Vorgehen der mährischen Meister. Der Poysdorfer Zunftmeister hieß Peter Heintz. Die Mistelbacher Binder wollten 1678 keine fremden hereinlassen, die nur die Waren verteuerten; da traten aber die Bürger gegen die eigenen Meister auf und nahmen die fremden in Schutz, weil sie doch die Maut bezahlten und Wein einkauften. Die Mistelbacher Zunft wollte nicht zulassen, dass die Poysdorfer Lehrjungen aufnehmen; doch diese erklärten, sie hätten eine eigene Zunft, bei der sich ein Falkensteiner Meister schon 1640 angemeldet hatte. Weil die Störer unseren Meistern einen schweren Schaden zufügten, so baten sie die Herrschaft um Hilfe und Unterstützung.

Diese erklärte am 4. September 1697 der Poysdorfer Zunft, dass sie nur eine fürstliche Freiheit und keine kaiserliche besäße, so dass es gut wäre, wenn sie sich in eine andere Zunft einverleiben ließe, denn in Poysdorf arbeiteten nur 7 Binder (3 fürstliche und 4 auswärtige). Diese Zahl genüge und sollte nicht erhöht werden. Zur Lesezeit brachten die mährischen Binder viel Fassgeschirr zu uns, so dass es oft zu Zank und Streit kam, weil die fremden unseren den Verdienst wegnahmen; die Herrschaft sollte sie abschaffen, doch stützten sich die mährischen Binder auf uralte Rechte, die ihnen den Handel und Verkauf ihrer Erzeugnisse auf den Jahr- und Wochenmärkten erlaubte. Die Mistelbacher Zunft verlangte von der Poysdorfer, dass sie den Jahresschilling sowie das Geld vom Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge in ihre Lande abführte. Die Poysdorfer wiesen aber auf ihre eigene Zunft hin und dass die Meister aus der Umgebung ihr angehörten, so z. B. von Falkenstein 2, die freiwillig sich angemeldet hatten.

In Poysdorf kam es am 10. Mai 1700 zwischen der Zunft und dem Marktrichter zu einem Streit, weil er am Egidy Markt ein 6 Eimerfaß durch einen fremden Meister beschauen ließ; da es aber untauglich zum Verkauf war, schaffte man es ins Spital. Bei den fremden Waren nahmen es die Beschaumeister sehr genau. Die Hauer Poysdorfs holten sich häufig ihr Fassgeschirr in den Nachbargemeinden, so fand in Ketzelsdorf ein regelrechter Markt zum Schaden der Poysdorfer Zunft statt. Sie hatte in ihrem Privilegium die Klausel „zu allen Zeiten im Jahr“ ausgelassen. Zur Lesezeit fehlten oft die notwendigen Fässer, so dass die Bewohner auswärts das Geschirr teuer bezahlen mussten. Auch Weinhändler ließen oft Fässer hier, ohne aber eine Niederlage zu errichten. Weil es aber die Zunft nicht zuließ, so gaben sie das Geschirr in die Nachbardörfer. Die herrschaftlichen Hofbinder in Poysdorf und Wilfersdorf verfügten über Zimentln = geeichte Maße u. z. über einen ganzen und halben Eimer sowie über ein ganzes und halbes Seidl.

Die Wilfersdorfer Herrschaft bestellte 1701 für die Lese in Znaim und Jaispitz 300 Fässer. Da in Mistelbach nur 4 Meister arbeiteten, wollte sich 1712 ein fünfter niederlassen. Der Poysdorfer Hofbinder Johann Georg Fuchs, von dem die Johannesstatue beim Walterskirchner Tor stammte, bekam von jedem Eimerfaß 15 kr an Geld sowie 6 Metzen Korn, 1 Metzen Kuchelspeis, 2 Mut (soll wohl heißen Metzen) Weizen und 6 Eimer Wein. Der Wilfersdorfer Hofbinder Ignaz Hirtl hatte folgende Entlohnung: 35 fl, 130 Pfund Rindfleisch, 6 Pfund Kerzen, 12 Pfund Käse, 22 ½ Pfund Schmalz, 4 Kufen Salz, 1 Eimer Kraut, 50 Pfund Karpfen, 4 Klafter Brennholz, 5 Metzen Kuchelspeis, 4 Eimer 14 Maß Wein, 8 Eimer 28 Maß Bier und 520 Laib Gesindebrot. Erforderte es die Notdurft, so wurde ihm von Egydi bis Simoni ein Geselle bewilligt. Den Hofbinder in Poysdorf entließ die Herrschaft am 29. Dezember 1717. In Wilfersdorf, wo kaum ein bürgerlicher Meister sein Fortkommen fand, sollte sich ein zweiter einschleichen, den aber die Herrschaft nach Bullendorf wies, wo er auch ein Haus besaß. Wieder betonte ein Erlaß des Fürsten, dass fremde Binder ihre Waren nur an Wochen- und Jahrmärkten in Poysdorf verkaufen durften, dass von der Zunft die Beschau durchgeführt wurde und dass der Markt das Strafrecht ausübte. Das Holz bezogen die Meister aus dem Rabensburger Wald. Neben Birkenreifen sah man auch solche aus Eisen. Der fürstliche Hofbinder beaufsichtigte die Keller in Wilfersdorf, Obersulz und Erdberg; deshalb bewilligte ihm der Fürst als Aufbesserung 15 kr von jedem Faß, das an Gastwirte verkauft wurde. Ein Bindergeselle hatte 1728 einen Wochenlohn von 1 fl 15 kr u. z. für die Arbeit 30 kr und 45 kr für die Kost. Damals kosteten: 1 Eimer Kraut 30 kr, 1 Pfund Schmalz 12 kr, 1 Pfund Schafkäse 3 kr, Rindfleisch 4 kr und Insletkerzen 10 kr, 1 Metzen Korn 45 kr, Pohlmehl 1 fl 45 kr und Grieß 3 fl, 1 Eimer Wein 1 fl 36 kr, 1 Zentner Karpfen 7 fl und eine Klafter Brennholz 1 fl 15 kr. Von jedem verkauften Eimer Wein erhielt der Hofbinder 1 ½ kr und vom Weinleger die Hälfte.

1739 wird in Ernstbrunn ein ungarischer Binder Anton Riepl erwähnt. Poysdorf zählte 1767 sechs Meister: Niklas und Sebastian Hochheim, Hans Preißl, Hans Schmiedt, Heinrich Neumann und Paul Plermann. Diese verweigerten 1770 das Schutzgeld und den Zechpfennig der Obrigkeit, weil sie in den Missjahren nichts verdienten. Das Bindergewerbe hängt eben stark mit dem Weinbau zusammen, wie der Spruch sagt:

„Hauer und Binder sind Geschwisterkinder; muß der Hauer betteln gehen, so trägt ihm der Binder das Zögerl.“ Die Herrschaft „condemnierte“ = verurteilte sie in einem Schreiben vom 9. April 1771. Hofbinder gab es in Jedenspeigen, Rabensburg, Feldsberg, Poysbrunn, Walterskirchen, Poysdorf und Wilfersdorf. Nach der Betriebszählung vom Jahre 1804 hießen die Poysdorfer Binder; Michael Trost im Haus Nr. 181, Anton Löchel 167, Josef Eininger 306,

Katharina Bergmann 222 und Barbara Reißmüller, eine Witwe; jedes Gewerbe war ein persönliches, aber kein radiziertes. Im Vergleich zum Jahr 1767 waren es ganz neue Familien, so dass der starke Wechsel auffällt.

1836 bekam der Wilfersdorfer Hofbinder: 157 fl 20 kr, 4 Metzen Weizen und 24 Metzen Korn, 4 Klafter hartes und 3 weiches Holz.

Von der Poysdorfer Binderzunft ist keine Fahne und keine Lade vorhanden. Nur in der alten Herberge sieht man eine bescheidene Erinnerung, die aber eine neuere Arbeit ist. Die Binder erzeugen heute nicht nur das Fassgeschirr, sie schnitzen auch schöne Fassböden, die eine Zierde der Weinkeller sind. Die Technik beeinflusste in den letzten Jahren stark dieses Handwerk und gab den Betrieben und der Werkstatt ein ganz anderes Bild, das dem Geiste des Fortschrittes entspricht.

Quellen:

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv.

Gemeindearchiv in Poysdorf – die Urkunden gingen 1945 verloren.

Gemeindearchiv in Ernstbrunn.

Veröffentlicht in: „Heimat im Weinland“, Heimatkundliches Beiblatt zum Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Nr. 11, November 1954, S. 41 + 42, S. 45 + 46